



122812/EU XXIV.GP
Eingelangt am 26/07/13

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2013 (22.05)
(OR. en)**

**7720/13
ADD 1**

**PV/CONS 18
AGRI 198
PECHE 112**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3232. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND
FISCHEREI) vom 18./19. März 2013 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 7347/1/13 REV 1 OJ/CONS 18 AGRI 164 PECHE 93)

Punkt 3: GAP-Reformpaket 3

*
* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. GAP-Reformpaket:

- i) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [erste Lesung]**
7183/13 AGRI 145 AGRIFIN 45 CODEC 506
+ COR 1
+ ADD 1
+ ADD 2
- ii) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung "Einheitliche GMO") [erste Lesung]**
7329/13 AGRI 161 AGRIFIN 52 AGRIORG 39 CODEC 541
- iii) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) [erste Lesung]**
7303/13 AGRI 159 AGRISTR 32 CODEC 535
- iv) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (horizontale Verordnung) [erste Lesung]**
7304/13 AGRI 160 AGRISTR 33 AGRIORG 38 AGRIFIN 51 CODEC 536
- Allgemeine Ausrichtung
7425/13 AGRI 171 AGRIFIN 54 AGRISTR 35 AGRIORG 41 CODEC 558

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung über das GAP-Reformpaket in der Fassung der konsolidierten Verordnungsentwürfe (Dok. 7183/13 + COR 1 + ADD 1 + ADD 2, 7329/13, 7303/13, 7304/13), geändert oder ergänzt durch Dok. 7539/13 + ADD 1; Slowenien und die Slowakei bekundeten ihre Ablehnung.

Der Rat nahm ferner die nachstehenden Erklärungen zur Kenntnis, die in das Ratsprotokoll aufgenommen werden sollen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, BULGARIENS, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, SPANIENS, FRANKREICHS, ITALIENS, ZYPERNS, UNGARNS, POLENS, PORTUGALS, RUMÄNIENS, SLOWENIENS, DER SLOWAKEI UND FINNLANDS ZUR GEKOPPELTEN STÜTZUNG IN DER GAP

Direktzahlungen

"Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Finnland, Frankreich, Ungarn, Italien, Polen, Portugal, Rumänien und Spanien betonen, dass es sich bei der derzeitigen Einigung des Rates zur GAP-Reform um einen ersten Schritt im Verhandlungsprozess handelt.

In diesem Zusammenhang stimmen diese Mitgliedstaaten dem Vorschlag des Vorsitzes zu Artikel 39 zu, den Prozentsatz der gekoppelten Zahlungen im Hinblick auf einen Kompromiss auf bis zu 7 % und 12 % anzuheben.

Gleichwohl bekräftigen die obengenannten Mitgliedstaaten, mit der Unterstützung Sloweniens und der Slowakei, ihre Entschlossenheit, eine ehrgeizigere Lösung in dieser Angelegenheit zu finden. Aus diesem Grund unterstützen sie die Abänderungen des Europäischen Parlaments, in denen die Möglichkeit von 15 % für gekoppelte Zahlungen für alle Mitgliedstaaten und ein weiter gesteckter Rahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich der Bestimmung, diese Quote nach Genehmigung durch die Kommission zu erhöhen, sowie eine zusätzliche Unterstützung für Eiweißpflanzen von 3 % vorgesehen ist.

Daher fordern diese Mitgliedstaaten den irischen Vorsitz auf, dem Standpunkt des Parlaments bei den künftigen Trilogen zu diesem Thema gerecht zu werden."

ERKLÄRUNG PORTUGALS zur allgemeinen Einigung über die GAP-Reform

"MILCH

Portugal vertritt die Auffassung, dass die spezifischen Schwierigkeiten gefährdeter Milcherzeugungsbetriebe bei einer Sondergenehmigung für gekoppelte Zahlungen nach Artikel 39 Absatz 3 für den Milchsektor in Betracht gezogen werden sollten.

ZUCKER

Da sich die Rahmenbedingungen der Reform von 2006, d.h. das Auslaufen der Zuckerquoten im Jahr 2015, durch den im Rat vereinbarten Standpunkt geändert werden, bekräftigt Portugal sein Interesse an der Erzeugung von Zuckerrohr und macht sein Recht auf eine Zuweisung neuer Quoten geltend, da es die Erzeugung nach der Reform vollständig eingestellt hat.

Portugal hebt hervor, wie wichtig das Gleichgewicht auf dem Zuckermarkt ist, so dass wirksame Bedingungen für die Versorgung der Raffinerien mit Rohstoffen sichergestellt sind, damit diese unter optimalen Bedingungen betrieben werden können."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR HAUSHALTSDISZIPLIN, UNTERSTÜTZT VON GRIECHENLAND, ZYPERN, ITALIEN, PORTUGAL, SLOWENIEN, RUMÄNIEN, POLEN, LETTLAND UND BULGARIEN

"Die Mitgliedstaaten Griechenland, Zypern, Italien, Portugal, Slowenien, Rumänien, Polen, Lettland und Bulgarien sind in Bezug auf Artikel 8 der vorgeschlagenen Verordnung über Direktzahlungen der Auffassung, dass das Thema der Schwelle von 5 000 EUR für den Mechanismus der Haushaltsdisziplin vom Europäischen Rat explizit genannt wurde. Der Nummer 66 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum MFR wurde unter der Annahme zugestimmt, dass der dort beschriebene Mechanismus auch die Ausnahmeregelung für Beträge unter 5 000 EUR enthält und dass die Erklärung der Kommission, die in Dokument 10961/03 wiedergegeben ist und gleichzeitig mit dem Mechanismus für die Haushaltsdisziplin im Zuge der Reform von 2003 angenommen wurde, weiterhin Anwendung findet.

Daher ersuchen diese Mitgliedstaaten den irischen Vorsitz, die Schwelle für den Ausschluss vom Mechanismus für die Haushaltsdisziplin erneut auf 5 000 EUR festzulegen, und bekräftigen in jedem Fall ihren Standpunkt, dass diese Streichung oder eine weitere Kürzung unannehmbar sind."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, BULGARIENS, SPANIENS, FRANKREICHS, UNGARNS, ÖSTERREICHS, POLENS UND DER SLOWAKEI ZUR NOTWENDIGKEIT EINES REVISIONSMECHANISMUS FÜR REFERENZPREISE

Einheitliche GMO

"Die Verringerung der extremen Volatilität bei den Agrarpreisen ist eine wesentliche Herausforderung für die künftige GAP. Diese Volatilität nimmt zu, und daher wird das Sicherheitsnetz als Minderungsinstrument dieser extremen Volatilität immer wichtiger.

Wir erkennen jedoch an, dass dieses Sicherheitsnetz die Marktorientierung der GAP nicht schwächen darf.

Die Mitgliedstaaten Belgien, Ungarn, Spanien, Polen, die Slowakei, Österreich, Bulgarien und Frankreich sprechen sich für einen angemessenen Anpassungsmechanismus zur Überprüfung der Referenzpreise aus, um ein effizientes Sicherheitsnetz beizubehalten und den Besonderheiten der verschiedenen Erzeugnisse und Erzeugungskosten Rechnung zu tragen.

Ohne einen solchen Mechanismus würde das Sicherheitsnetz immer lockerer und lockerer werden und könnte schließlich seine Ziele nicht mehr erfüllen."

ERKLÄRUNG DES RATES

zu Artikel 64 der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

"In Bezug auf Artikel 64 nimmt der Vorsitz zur Kenntnis, dass die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 unterschiedlich ausgelegt werden.

Der Rat bestätigt, dass dieses Thema im Rahmen der Beratungen des Rates über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union behandelt wird."

**ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
zu Artikel 64**

"Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 keinen Raum für eine unterschiedliche Auslegung geben, und das Vereinigte Königreich wird daher die Streichung der eckigen Klammern um Artikel 64 Absatz 1 in seiner jetzigen Fassung fordern."

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS
zu Artikel 33 Absatz 4**

"Österreich erklärt, dass die besonderen Gründe, die für die Abgrenzung von Gebieten nach Artikel 33 Absatz 4 der ELER-Verordnung herangezogen werden, von den Mitgliedstaaten bestimmt werden."

=====